

Anträge zur Geheimhaltung

Anträge auf Geheimhaltung von Außenhandelsergebnissen

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und besagt, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet.

Die gesetzlichen Regelungen der Außenhandelsstatistik auf europäischer Ebene sehen als Besonderheit die „passive Geheimhaltung“ vor. Danach haben Ein- oder Ausführer die Möglichkeit, die Geheimhaltung zu beantragen, wenn durch die Veröffentlichung von Außenhandelsergebnissen ihre Einzelangaben offengelegt werden könnten. Namen und Adressen von Befragten werden allerdings in keinem Fall bekannt gegeben. Die passive Geheimhaltung bezieht sich auf diejenigen Einzelangaben, deren Erhebung durch die über die europäischen Verordnungen zu den Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels nach Drittländern angeordnet ist.

Die Prüfung eines schriftlich eingereichten Antrags erfolgt durch das Statistische Bundesamt, Gruppe Außenhandel. Ist der Antrag auf Geheimhaltung gerechtfertigt, werden die entsprechenden Einzelangaben unter einer Sammelnummer „Geheimhaltung der Außenhandelsstatistik“ bzw. der Länderangabe „Vertrauliche Länder“ nachgewiesen.

Die Geheimhaltung wird für ein Kalenderjahr gewährt. Dabei handelt es sich um das laufende Kalenderjahr, wenn die Anträge bis zum 31. Oktober beim Statistischen Bundesamt eingehen. Anträge auf eine Verlängerung der Geheimhaltung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres sind ebenfalls bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

Auf Anfrage beim Statistischen Bundesamt werden die Anträge auf Geheimhaltung übermittelt.

Kontakt:

Telefon: + 49 611 75 4490

Kontaktformular: <https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html>

Rechtliche Grundlage:

Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004.

Auf Ersuchen der für die Bereitstellung statistischer Informationen zuständigen Partei beschließen die nationalen Behörden, ob die statistischen Ergebnisse, die die indirekte Identifizierung dieser Partei ermöglichen, verbreitet werden können oder aber so geändert werden müssen, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet.

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004.

(1) Auf Gemeinschaftsebene werden die gemäß Artikel 6 Absatz 1 erstellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Außenhandelsstatistiken von der Kommission (Eurostat), mindestens nach Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur untergliedert, verbreitet. Nur wenn ein Ein- oder Ausführer einen entsprechenden Antrag stellt, entscheiden die nationalen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, ob die Statistiken dieses Mitgliedstaats, die möglicherweise eine Identifizierung dieses Ein- oder Ausführers zulassen, verbreitet werden oder ob sie in einer Weise abgeändert werden, die die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet.